



Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-08132

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Betreff:
**Kommunalwahlen 2024: Stadtratswahlkreise und Zahl der Stadtrats- und
Ortschaftsratsmitglieder**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

DB OBM - Vorabstimmung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters
FA Allgemeine Verwaltung
FA Allgemeine Verwaltung
Ratsversammlung

03.03.2023

05.07.2023

Vorberatung
Bestätigung
1. Lesung
2. Lesung
Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Das Stadtgebiet Leipzig wird für die Stadtratswahl 2024 in die folgenden zehn Wahlkreise eingeteilt:
WK 0: Stadtbezirk Mitte,
WK 1: Stadtbezirk Nordost ohne die Ortsteile Mockau-Süd und Mockau-Nord sowie vom Stadtbezirk Ost die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf,
WK 2: Stadtbezirk Ost ohne die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf,
WK 3: Stadtbezirk Südost,
WK 4: Stadtbezirk Süd,
WK 5: Stadtbezirk Südwest,
WK 6: Stadtbezirk West,
WK 7: Stadtbezirk Alt-West,
WK 8: Stadtbezirk Nordwest sowie vom Stadtbezirk Nord die Ortsteile Gohlis-Süd und Gohlis-Nord,
WK 9: Stadtbezirk Nord ohne die Ortsteile Gohlis-Süd und Gohlis-Nord sowie vom Stadtbezirk Nordost die Ortsteile Mockau-Süd und Mockau Nord.
2. Die Anzahl der 2024 zu wählenden Stadtrats- und Ortschaftsratsmitglieder wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Darstellung der Wahlkreiseinteilung für die Stadtratswahl 2024 sowie der Zahl der zu wählenden Stadtrats- und Ortschaftsratsmitglieder

Finanzielle Auswirkungen

| | | | | |
|--|-------------------------------------|------|--|---|
| Finanzielle Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | | wenn ja, |
| Kostengünstigere Alternativen geprüft | <input type="checkbox"/> | nein | | ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung |
| Folgen bei Ablehnung | <input type="checkbox"/> | nein | | ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung |
| Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)? | <input type="checkbox"/> | nein | | ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung |

| Im Haushalt wirksam | von | bis | Höhe in EUR | wo veranschlagt |
|--|--------------------------|------|-------------|--------------------------------|
| Ergebnishaushalt | Erträge | | | |
| | Aufwendungen | | | |
| Finanzhaushalt | Einzahlungen | | | |
| | Auszahlungen | | | |
| Entstehen Folgekosten oder Einsparungen? | <input type="checkbox"/> | nein | | wenn ja, nachfolgend angegeben |

| Folgekosten Einsparungen wirksam | von | bis | Höhe in EUR/Jahr | wo veranschlagt |
|--|---|-----|------------------|-----------------|
| Zu Lasten anderer OE | Ergeb. HH Erträge | | | |
| | Ergeb. HH Aufwand | | | |
| Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten | Ergeb. HH Erträge | | | |
| | Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen) | | | |
| | Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen | | | |

| | | | | |
|---|-------------------------------------|------|--|--|
| Steuerrechtliche Prüfung | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | | wenn ja |
| Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG | <input type="checkbox"/> | nein | | ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts |
| Umsatzsteuerpflicht der Leistung | <input type="checkbox"/> | nein | | ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung |
| Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen | <input type="checkbox"/> | ja | | nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung |

| | | | | |
|---|-------------------------------------|------|--|--------------------------------|
| Auswirkungen auf den Stellenplan | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | | wenn ja, nachfolgend angegeben |
| Beantragte Stellenerweiterung: | Vorgesehener Stellenabbau: | | | |

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

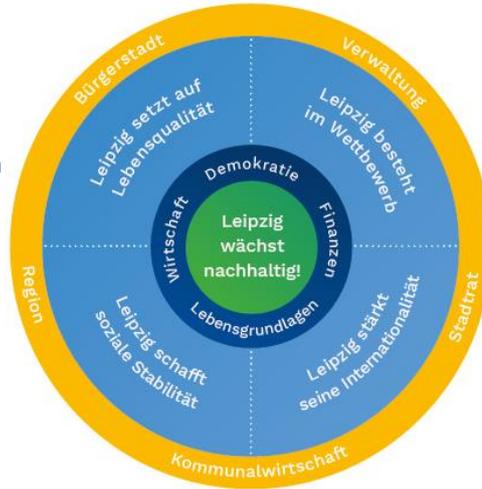
Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraum-angebote



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschafts-management
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadtrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

| | | | |
|---|--|-------------------------------------|---------------------------------|
| Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff) | <input type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich | <input type="checkbox"/> erneuerbar | <input type="checkbox"/> fossil |
| Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch | <input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen) | <input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement) | <input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u> | <input type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja (<u>Prüfschema endet hier.</u>) | | |

Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

ja nein (Begründung s. Abwägungsprozess) nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t/a): _____

liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____

wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt

Beschreibung des Abwägungsprozesses: entfällt

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Der Sächsische Staatsminister des Innern hat mit Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt Nr. 24/2023 vom 15. Juni 2023 als Wahltag für die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Sachsen den 9. Juni 2024 bestimmt. Der Stadtrat hat die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise für die Stadtratswahl gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz zu beschließen, sobald der Wahltag feststeht. Da Wahlbewerber gemäß § 6c KomWG wiederum bereits ab dem 1. Juli 2023 aufgestellt werden können und dazu die Wahlkreise bekannt sein müssen, muss die Wahlkreiseinteilung unverzüglich beschlossen werden.

II. Begründung Nichtöffentlichkeit entfällt

III. Strategische Ziele trifft nicht zu

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Gemäß § 1 Sächsisches Kommunalwahlgesetz (KomWG) finden die regelmäßigen Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen alle fünf Jahre im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni statt. Der konkrete Wahltag ist der 9. Juni 2024 und wurde durch das Sächsische Staatsministerium des Innern am 6. Juni 2023 bekannt gegeben. Gleichfalls ist zu erwarten, dass die Kommunalwahl 2024 wieder mit der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden wird.

Der Stadtrat hat gemäß § 2 Abs. 2 KomWG die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise für die Stadtratswahl zu beschließen, sobald der Wahltag feststeht. Da die Bewerber gemäß § 6c KomWG frühestens 12 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Wahl durchzuführen ist, aufgestellt werden können, ist die Wahlkreiseinteilung bis zum 1. Juli 2023 zu beschließen.

Für die Ortschaftsratswahlen hat der Stadtrat die Zahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder festzustellen.

2. Beschreibung der Maßnahme

Stadtratswahlkreise

Der rechtliche Rahmen für die Bildung der Stadtratswahlkreise ist in § 2 KomWG geregelt:

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde. Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt.
- (2) Die Kreisfreien Städte werden in mehrere Wahlkreise unterteilt. Bei der Abgrenzung der Wahlkreise sollen die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang berücksichtigt werden. Die Einwohnerzahl eines Wahlkreises darf von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlkreise der Kreisfreien Stadt um höchstens 25 Prozent abweichen. Der Gemeinderat beschließt über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise, sobald der Wahltag und die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte feststehen. Es sind mindestens sechs und höchstens zwölf Wahlkreise zu bilden.

Grundlage für die Bestimmung der Stadtratswahlkreise soll gemäß § 65 KomWG die vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl des zum 31.12.2022 sein. Da das Statistische Landesamt nur Einwohnerzahlen auf Gemeindeebene und nicht für inner-gemeindliche Stadtteile ermittelt, werden die aus dem Leipziger Melderegister ermittelten Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2022 verwendet.

Zuletzt hatte der Stadtrat vor der Wahl 2019 eine neue Wahlkreiseinteilung mit zehn Wahlkreisen beschlossen, die auf den Ortsteilen der Kommunalen Gebietsgliederung basiert und deren Zuschnitt stark an den zehn Stadtbezirken Leipzigs ausgerichtet ist (vgl. Abb. 1). Von den zehn Wahlkreisgebieten sind sechs (Wahlkreise 0, 3, 4, 5, 6, 7) mit dem Gebiet eines Stadtbezirks identisch, in den vier Wahlkreisen 1, 2, 8 und 9 ist das nicht der Fall. 57

der 63 Ortsteile liegen in dem Wahlkreis, der ihrem Stadtbezirk entspricht. Lediglich die sechs Ortsteile Mockau-Nord, Mockau-Süd, Neustadt-Neuschönefeld, Volkmarsdorf, Gohlis-Süd und Gohlis-Nord liegen nicht in „ihrem“ Stadtbezirks-Wahlkreis, sondern in einem Wahlkreis, der an ihren Stadtbezirk angrenzt. Damit finden die gesetzlichen Vorgaben, wonach „die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang berücksichtigt werden“ sollen, hinreichend Berücksichtigung.

Neben den wahlrechtlichen Maßgaben sind bei der Wahlkreiseinteilung noch folgende Faktoren berücksichtigt worden:

- zeitliche Konstanz des Wahlkreiszuschnittes über Wahlperioden hinweg und
- eine möglichst große Deckungsgleichheit zwischen Stadtbezirken und Wahlkreisen.

Diese Vorgaben haben das Ziel, einen möglichst hohen Wiedererkennungswert der Wahlkreise für die Wählerinnen und Wähler zu generieren und eine räumlich vorteilhafte Basis für die lokale kommunalpolitische Arbeit der Stadträte und Stadtbezirksbeiräte zu schaffen.

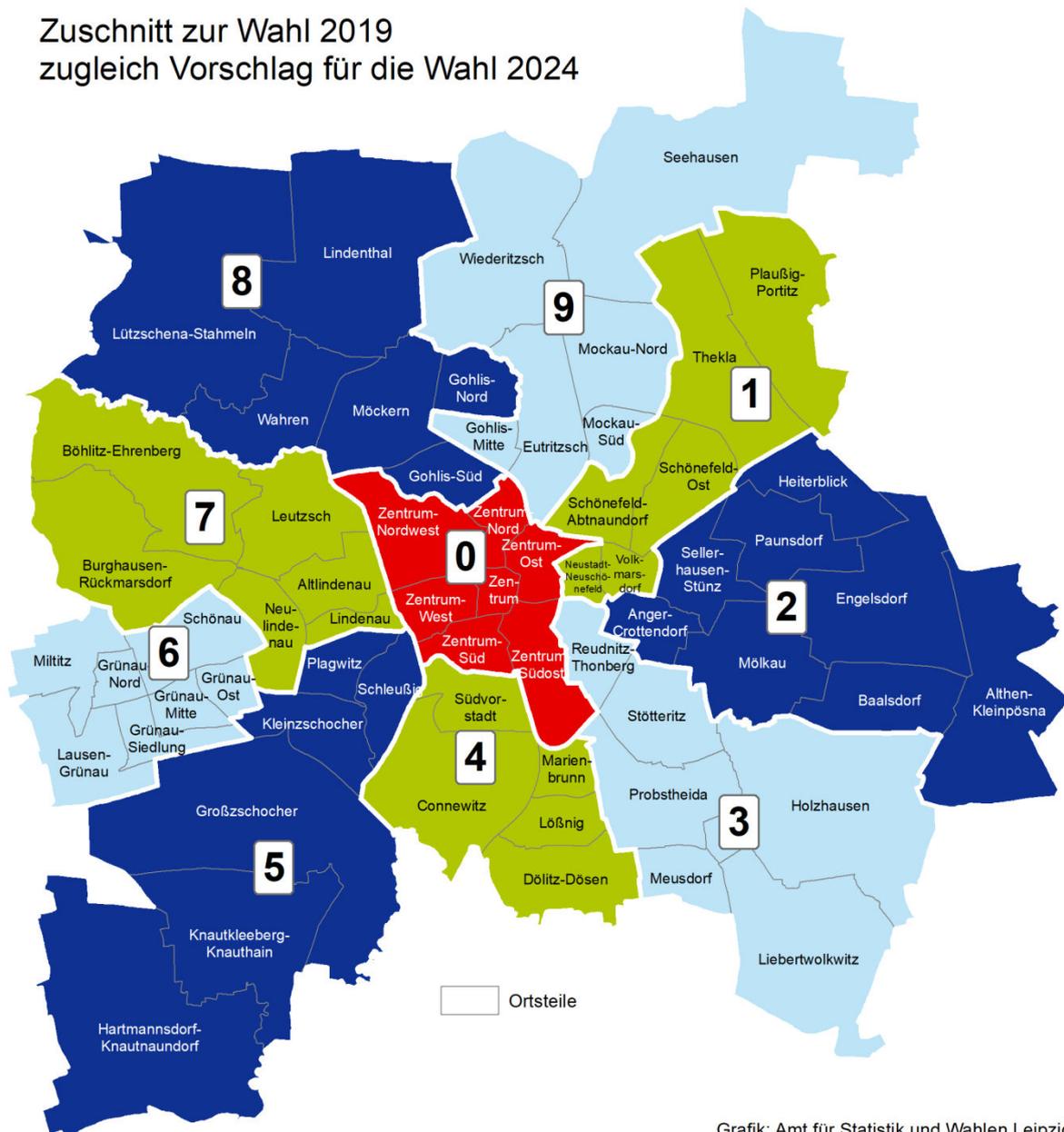
Die auf dieser Grundlage ermittelte und mit der Einteilung von 2019 identische Wahlkreiseinteilung weist eine Abweichung der Zahl der Wahlkreiseinwohner von der durchschnittlichen Einwohnerzahl in einer Spannweite von - 9,2 Prozent bis + 11,2 Prozent auf (vgl. Tabelle 2). Die Einteilung liegt damit deutlich unterhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen Grenze von 25 Prozent und gewährleistet damit auch grundsätzlich eine Konstanz der Wahlkreise für zukünftige Stadtratswahlen. Bezüglich der Zahl der Wahlberechtigten bewegt sich die Abweichung vom Durchschnitt zwischen – 9,4 Prozent und + 12,0 Prozent.

Die Stadtratswahlkreise von 2019 erfüllen somit weiterhin sehr gut die gesetzlichen Vorgaben in § 2 Abs. 2 KomWG. Die Abweichungen zwischen Stadtbezirks- und Wahlkreisgrenzen werden mit dem hier aufgeführten Zuschnitt minimiert. Daher wird vorgeschlagen, die Wahlkreiseinteilung von 2019 hinsichtlich Anzahl und Gebietszuschnitt der Wahlkreise auch für die Wahl 2024 beizubehalten.

Zu beachten ist, dass die sächsischen Kommunalwahlen für gewöhnlich zeitgleich mit der Europawahl abgehalten werden. Für die Europawahlen ab 2024 ist auf Grundlage des Europawahlgesetzes (Fassung in der Bekanntmachung vom 8. März 1994; BGBl. I S. 423, 555, 852, mit letzter Änderung in Artikel 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 vom 11. Januar 2023) das Wahlalter auf 16 Jahre herabgesetzt worden. Im Freistaat Sachsen ist bisher keine Gesetzesinitiative bekannt, das Kommunalwahlgesetz hinsichtlich des Wahlalters ebenfalls anzupassen.

Abb. 1: Stadtratswahlkreise

Zuschnitt zur Wahl 2019 zugleich Vorschlag für die Wahl 2024



Grafik: Amt für Statistik und Wahlen Leipzig

Aus Tabelle 1 ist die Entwicklung der Einwohnerzahlen und der Wahlberechtigtenzahlen seit der letzten Stadtratswahl ersichtlich. Aufgrund der Tatsache, dass die Menge der nicht wahlberechtigten Bevölkerung (Nicht-EU-Ausländer) infolge des Zuwanderungsgeschehens der zurückliegenden Jahre vergleichsweise stärker angewachsen ist als die wahlberechtigte Bevölkerung (Deutsche und EU-Ausländer), hat sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht mit der gleichen Dynamik wie die Einwohnerzahl erhöht. Die Daten zu Wahlberechtigten und Wahlbeteiligung zur letzten Kommunalwahl werden als zusätzliche Information bereitgestellt. Für die Abgrenzung der Wahlkreise sind gemäß § 2 Abs. 2 KomWG jedoch ausschließlich die Einwohnerzahlen maßgeblich.

Tab. 1: Entwicklung der Einwohner- und Wahlberechtigtenzahlen in den Stadtratswahlkreisen ¹⁾

| Wahlkreis | Einwohner | Wahlberechtigte | Wahlbeteili- |
|-----------|-----------|-----------------|--------------|
|-----------|-----------|-----------------|--------------|

| | | | | | | | | | gung |
|---------|----------|----------|----------------------------|------|----------|--------------------|----------------------------|------|----------|
| | 30.06.19 | 31.12.22 | Veränderung 2019 → 2022 | | 26.05.19 | 2022 ²⁾ | Veränderung 2019 → 2022 | | 26.05.19 |
| | | | absolut | in % | | | absolut | in % | |
| 0 | 64 974 | 69 475 | 4 501 | 6,9 | 49 394 | 51 353 | 1 959 | 4,0 | 66,1 |
| 1 | 57 564 | 61 006 | 3 442 | 6,0 | 41 739 | 43 152 | 1 413 | 3,4 | 53,1 |
| 2 | 58 534 | 60 452 | 1 918 | 3,3 | 46 696 | 46 846 | 150 | 0,3 | 55,7 |
| 3 | 61 818 | 64 060 | 2 242 | 3,6 | 49 525 | 50 296 | 771 | 1,6 | 62,1 |
| 4 | 66 518 | 68 072 | 1 554 | 2,3 | 52 977 | 53 340 | 363 | 0,7 | 69,0 |
| 5 | 55 330 | 56 729 | 1 399 | 2,5 | 43 281 | 43 893 | 612 | 1,4 | 64,0 |
| 6 | 53 536 | 56 704 | 3 168 | 5,9 | 41 283 | 41 974 | 691 | 1,7 | 48,9 |
| 7 | 58 700 | 60 877 | 2 177 | 3,7 | 46 576 | 47 537 | 961 | 1,1 | 59,5 |
| 8 | 61 752 | 65 193 | 3 441 | 5,6 | 48 507 | 50 120 | 1 613 | 3,3 | 57,9 |
| 9 | 58 764 | 62 108 | 3 344 | 5,7 | 46 464 | 47 538 | 1 074 | 2,3 | 57,8 |
| Leipzig | 597 493 | 624 689 | 27 196 | 4,6 | 466 442 | 476 052 | 9 610 | 2,1 | 59,7 |

Quelle: Bürgerservice, Einwohnermelderegister; Amt für Statistik und Wahlen Leipzig

1) Die Darstellung der Wahlberechtigten sowie der Wahlbeteiligung zur Stadtratswahl 2019 ist rein informativer Natur. Für die Abgrenzung der Wahlkreise sind gemäß § 2 Abs. 2 KomWG ausschließlich die Einwohnerzahlen maßgeblich.

2) Fiktiver rechnerischer Wert, wenn am 31.12.2022 Wahl gewesen wäre

Sitzverteilung auf die Wahlkreise

Die Verteilung der 70 Sitze auf die Wahlkreise ergibt sich gemäß dem mehrstufigen Sitzzuteilungsverfahren nach § 22 KomWG aus der Zahl der in den Wahlkreisen für die Parteien und Wahlvorschlagsträger abgegebenen Stimmen und hängt somit maßgeblich von der Wahlbeteiligung in den einzelnen Wahlkreisen ab. Unterschiede zwischen Einwohnerzahl und Zahl der Wahlberechtigten sind in ihrer Wirkstärke auf die Sitzverteilung demgegenüber vernachlässigbar.

Bei der Stadtratswahl 2019 überlagerten sich in den Wahlkreisen 1 und 6 leicht unterdurchschnittliche Einwohner- bzw. Wahlberechtigtenzahlen mit einer geringen Wahlbeteiligung, was eine unterdurchschnittliche Mandatezahl zur Folge hatte. Die unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung der in diesen Wahlkreisen liegenden Ortsteile ist dabei kein stadtratswahltypisches Phänomen, sondern tritt dort konstant und wahlartübergreifend auf.

Das Amt für Statistik und Wahlen hat daher in mehreren Modellrechnungen unter Einhaltung des 25%-Abweichungskorridors alternative Zuteilungen von Ortsteilen zu den Wahlkreisen 1 bzw. 6 anhand des Ergebnisses der Stadtratswahl 2019 geprüft, unter anderen die Zuteilung von Zentrum-Ost aus dem Wahlkreis 0 in den Wahlkreis 1 und die Zuweisung von Burghausen-Rückmarsdorf aus dem Wahlkreis 7 in den Wahlkreis 6. Zwar haben diese Umgliederungen eine Erhöhung der Mandate in den Wahlkreisen 1 bzw. 6 zur Folge, jedoch wirkt sich diese Mandatsverschiebung über Effekte des Sitzzuteilungsverfahrens auch auf die Mandatszahl in anderen „unbeteiligten“ Wahlkreisen aus.

In der Summe sind weitere Verschiebungen von Ortsteilen zwischen benachbarten Wahlkreisen in ihrer Wirksamkeit auf die Sitzverteilung begrenzt. Gleichzeitig würde eine

geringfügig höhere Parität bei den Mandaten mit einem weiteren Aufbrechen der Stadtbezirksgrenzen und des sozialräumlichen Zusammenhangs sowie auch einer Reduzierung der wahlübergreifenden Stabilität der Wahlkreise erkaufte. Wichtigster und wirksamster Ansatzpunkt zur Verbesserung der Repräsentativität (Verhältnis Wählerstimmen zu Mandaten) ist, eine höhere Wahlbeteiligung durch geeignete Maßnahmen und Initiativen zur Mobilisierung von Wählerinnen und Wählern zu erreichen.

Der Wahlkreis 1 zeichnet sich im Zeitverlauf seit 2019 zudem durch einen überdurchschnittlichen Zuwachs der Wahlberechtigtenzahl aus (vgl. Tabelle 1), wobei gemäß der aktuellen Bevölkerungsvorausschätzung 2023 erwartet wird, dass sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren noch verstärkt, so dass dort zukünftig von einer verbesserten Repräsentativität ausgegangen werden kann.

Tab. 2: Einwohnerzahlen der Ortsteile und Stadtratswahlkreise

| Wahlkreis Ortsteilnr. und -name | Einw. ¹⁾ | Abw. ²⁾ | Wahlkreis Ortsteilnr. und -name | Einw. ¹⁾ | Abw. ²⁾ |
|------------------------------------|---------------------|--------------------|------------------------------------|---------------------|--------------------|
| 00 Zentrum | 1 901 | | 50 Schleußig | 12 698 | |
| 01 Zentrum-Ost | 6 114 | | 51 Plagwitz | 16 967 | |
| 02 Zentrum-Südost | 15 226 | | 52 Kleinzschocher | 10 724 | |
| 03 Zentrum-Süd | 14 059 | | 53 Großzschocher | 9 281 | |
| 04 Zentrum-West | 11 502 | | 54 Knautkleeberg- Knauthain | 5 731 | |
| 05 Zentrum-Nordwest | 11 042 | | 55 Hartmannsdorf- Knautnaundorf | 1 328 | |
| 06 Zentrum-Nord | 9 631 | | | | |
| Wahlkreis 0 Mitte | 69 475 | + 11,2 | Wahlkreis 5 Südwest | 56 729 | - 9,2 |
| 10 Schönefeld- Abnaundorf | 13 885 | | 60 Schönau | 5 650 | |
| 11 Schönefeld-Ost | 10 215 | | 61 Grünau-Ost | 7 775 | |
| 14 Thekla | 6 001 | | 62 Grünau-Mitte | 13 761 | |
| 15 Plaußig-Portitz | 3 229 | | 63 Grünau-Siedlung | 3 843 | |
| 20 Neustadt- Neuschönefeld | 13 741 | | 64 Lausen-Grünau | 14 463 | |
| 21 Volkmarsdorf | 13 935 | | 65 Grünau-Nord | 9 337 | |
| | | | 66 Miltitz | 1 875 | |
| Wahlkreis 1 Nordost | 61 006 | - 2,3 | Wahlkreis 6 West | 56 704 | - 9,2 |
| 22 Anger-Crottendorf | 12 542 | | 70 Lindenau | 8 739 | |
| 23 Sellerhausen-Stünz | 9 571 | | 71 Altlindenau | 19 011 | |
| 24 Paunsdorf | 15 420 | | 72 Neulindenau | 7 275 | |
| 25 Heiterblick | 3 628 | | 73 Leutzsch | 10 822 | |
| 26 Mölkau | 5 925 | | 74 Böhlitz-Ehrenberg | 10 266 | |
| 27 Engelsdorf | 9 399 | | 75 Burghausen- Rückmarsdorf | 4 764 | |
| 28 Baalsdorf | 1 835 | | | | |
| 29 Althen-Kleinpösna | 2 132 | | Wahlkreis 7 Alt-West | 60 877 | - 2,5 |
| Wahlkreis 2 Ost | 60 452 | - 3,2 | 80 Möckern | 17 440 | |
| 30 Reudnitz-Thonberg | 23 293 | | 81 Wahren | 7 415 | |
| 31 Stötteritz | 18 242 | | 82 Lützschena- Stahmeln | 4 297 | |
| 32 Probstheida | 6 977 | | 83 Lindenthal | 6 731 | |
| 33 Meusdorf | 3 371 | | 90 Gohlis-Süd | 19 058 | |
| 34 Liebertwolkwitz | 5 437 | | 92 Gohlis-Nord | 10 252 | |
| 35 Holzhausen | 6 740 | | | | |
| Wahlkreis 3 Südost | 64 060 | + 2,5 | Wahlkreis 8 Nordwest | 65 193 | + 4,4 |
| 40 Südvorstadt | 26 451 | | 12 Mockau-Süd | 15 311 | |
| 41 Connewitz | 19 777 | | 13 Mockau-Nord | 2 739 | |
| 42 Marienbrunn | 6 258 | | 91 Gohlis-Mitte | 9 177 | |
| 43 Lößnig | 10 777 | | 93 Eutritzsch | 15 311 | |
| 44 Dölitz-Dösen | 4 809 | | 94 Seehausen | 2 739 | |
| | | | 95 Wiederitzsch | 9 177 | |
| Wahlkreis 4 Süd | 68 072 | + 9,0 | Wahlkreis 9 Nord | 62 108 | - 0,6 |

Quelle: Bürgerservice, Einwohnermelderegister Amt für Statistik und Wahlen Leipzig

¹⁾ Einwohner mit Hauptwohnsitz am 31.12.2022 laut Melderegister

²⁾ Abweichung der Einwohnerzahl des Wahlkreises vom Stadtdurchschnitt (62.469) in Prozent

Zahl der Stadtratsmitglieder

Grundlage für die Bestimmung der Zahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder ist gemäß § 65 KomWG die vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl zum 31.12.2022. Die amtliche Einwohnerzahl beträgt 616.093 Personen und liegt damit deutlich über der Schwelle von 400 000 Personen liegen (§ 29 Abs. 2 SächsGemO), so dass in Verbindung mit § 5

Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Leipzig erneut 70 Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Aus der Zahl von 70 Stadträten und 10 Wahlkreisen folgt entsprechend § 6a Abs. 1 KomWG, dass jeder Wahlvorschlag höchstens 11 Bewerber umfassen kann.

Zahl der Ortschaftsratsmitglieder

Die Wahlen der Ortschaftsräte in den 14 gemäß § 27 Abs. 1 Hauptsatzung eingerichteten Ortschaftsgebieten findet am gleichen Tag wie die Wahl des Stadtrates statt.

Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder wird gemäß § 66 SächsGemO durch die Hauptsatzung bestimmt. In § 27 Abs. 2 Hauptsatzung ist dazu festgelegt:

Der Ortschaftsrat besteht

1. in Ortschaften mit bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus fünf Mitgliedern,
2. in Ortschaften mit 4.000 bis unter 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus sieben Mitgliedern,
3. in Ortschaften mit 7.000 bis unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus acht Mitgliedern und
4. in Ortschaften mit 10.000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern aus neun Mitgliedern.

Maßgebliche Bezugsgröße ist ebenfalls die Einwohnerzahl zum 31.12.2022. Da das Statistische Landesamt für innergemeindliche Teilgebiete keine Einwohnerzahlen ermittelt, werden die aus dem Leipziger Melderegister ermittelten Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2022 verwendet (Tab. 3).

Tab. 3: Zahl der 2024 zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder

| Ortschaft | Einwohner am 31.12.2022 | Zahl der zu wählenden Ortschaftsrats- mitglieder | Höchstzulässige Zahl an Bewerbern je Wahlvorschlag |
|-----------------------------|-------------------------------|---|--|
| Böhlitz-Ehrenberg | 10 266 | 9 | 14 |
| Burghausen | 1 577 | 5 | 8 |
| Engelsdorf | 13 366 | 9 | 14 |
| Hartmannsdorf-Knautnaundorf | 1 328 | 5 | 8 |
| Holzhausen | 6 740 | 7 | 11 |
| Liebertwolkwitz | 5 437 | 7 | 11 |
| Lindenthal | 6 731 | 7 | 11 |
| Lützschena-Stahmeln | 4 297 | 7 | 11 |
| Miltitz | 1 875 | 5 | 8 |
| Mölkau | 5 925 | 7 | 11 |
| Plaußig | 664 | 5 | 8 |
| Rückmarsdorf | 3 187 | 5 | 8 |
| Seehausen | 2 739 | 5 | 8 |
| Wiederitzsch | 9 177 | 8 | 12 |

Quelle: Bürgerservice, Einwohnermelderegister

Amt für Statistik und Wahlen Leipzig

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bleibt somit in allen 14 Ortschaften gegenüber den Wahlen 2019 unverändert. Die höchstzulässige Zahl an Bewerbern je Wahlvorschlag ergibt sich aus § 35a Abs. 1 KomWG.

Anlage/n
Keine